

Ausgabe 1

07. Januar 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF mit Änderungen zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 07. Januar 2021

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

EuGH: Angaben zur Rechnungsnummer im Vorsteuervergütungsantrag

Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung eines Mitunternehmeranteils und zeitgleichem Verkauf von Wirtschaftsgütern

Business Meldungen

Verrechnungspreise: Von dem Praxisleitfaden für Controller und Steuerexperten ist ganz aktuell die 3. Auflage erschienen

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF mit Änderungen zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

In einem aktuellen Schreiben ändert das Bundesfinanzministerium mit sofortiger Wirkung die Textziffern 1.3.1.1 Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze und 1.3.2 Veräußerung von Beteiligungen seines zu den bestehenden Mitteilungspflichten bei Auslandsbeteiligungen ergangenes BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018.

In seinem Schreiben vom 5. Februar 2018 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) umfassend zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 und § 138b Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23. Juni 2017 Stellung genommen. In dem StUmgBG war u.a. vorgesehen, dass durch erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden Domizilgesellschaften künftig wirksamer ermittelt werden können.

Das [BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018](#) wird nun hinsichtlich der Textziffern 1.3.1.1 *Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze* und 1.3.2 *Veräußerung von Beteiligungen* wie folgt geändert.

Tz. 1.3.1.1 Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze:

Die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO besteht nur dann, wenn beim Erwerb einer Beteiligung die maßgebenden Beteiligungsgrenzen (erstmalig oder nach zwischenzeitlichem Unterschreiten der Grenze erneut) erreicht bzw. überschritten werden.

Die Mitteilungspflicht umfasst auch den Erwerb mittelbarer Beteiligungen. Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat. Im Falle des Erwerbs einer unmittelbaren Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat der inländische Steuerpflichtige auch die hierdurch gleichzeitig mit erworbenen mittelbaren Beteiligungen mitzuteilen, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Tz. 1.3.2 Veräußerung von Beteiligungen:

Die Veräußerung einer Beteiligung ist nach §138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO mitteilungspflichtig, wenn die Anschaffungskosten aller veräußerten Beteiligungen 150.000 Euro überschreiten oder mindestens eine 10-prozentige Beteiligung veräußert wird. Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nur für die unmittelbaren Beteiligungen, die der Steuerpflichtige



selbst veräußert hat, und hierdurch gleichzeitig mit veräußerte mittelbare Beteiligungen.

Fundstelle

[BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2020](#) (IV B 5 – S 0301/19/10009 :001).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 07. Januar 2021

**Urteil XI R 20/18:
Klagebefugnis bei
Feststellungsbescheid
i.S. des § 14 Abs. 5
KStG;
Betriebsausgabenabzu-
gsverbot für die sog.
Bankenabgabe**

01. Juli 2020

Die Organgesellschaft einer Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft ist als Adressatin des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens beschwert und (ebenfalls) klagebefugt.

Das die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG a.F. (sog. Bankenabgabe) betreffende Betriebsausgabenabzugsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist --jedenfalls für Beitragsjahre bis einschließlich 2014-- verfassungsgemäß und mit Unionsrecht vereinbar.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 001/2021](#)

**Urteil VI R 10/19: Erste
Tätigkeitsstätte eines
Postzustellers nach
neuem
Reisekostenrecht**

30. September 2020

Der Zustellpunkt (Zustellzentrum), dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z.B. Sortiertätigkeiten, Abschreibpost, Abrechnungen) ausübt, ist erste Tätigkeitsstätte.

Zum Urteil, siehe auch die inhaltsgleiche Entscheidung [VI R 12/19](#) und die teilweise inhaltsgleiche Entscheidung [VI R 11/19](#) vom selben Tage.

**Urteil X R 37/18:
Auskunftsersuchen an
Dritte ohne vorherige
Sachverhaltsaufklärung
beim
Steuerpflichtigen**

28. Oktober 2020

Um ein Auskunftsersuchen an andere Personen als die Beteiligten richten zu dürfen, muss entweder die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führen (Alternative 1) oder diese keinen Erfolg versprechen (Alternative 2).

Um eine Prognose zu den fehlenden Erfolgsaussichten einer Auskunft durch die Beteiligten machen zu können, bedarf es eines klar umrissenen und für die Besteuerung des Steuerpflichtigen erheblichen Sachverhalts; Ermittlungszweck und potentielles Ermittlungsergebnis müssen erkennbar sein.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil XI R 6/20 (XI R 19/15): Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung medizinischer Telefonberatung (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil X-GmbH vom 05.03.2020 - C-48/19)

23. September 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 35/18: Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

07. Juli 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 18/19: Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern über eine Internetplattform

17. Juni 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil II R 42/18: Berücksichtigung eines Pflichtteilsanspruchs bei Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung

22. Juli 2020

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

EuGH: Angaben zur Rechnungsnummer im Vorsteuervergütungsantrag

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Vorsteuervergütungsantrag nicht unbedingt eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten muss. Es genüge eine andere Nummer, anhand derer die Rechnung und damit der betreffende Gegenstand oder die betreffende Dienstleistung identifiziert werden können.

Hintergrund

Das Vorabentscheidungsersuchen des BFH betrifft die Auslegung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. d und Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. Der BFH hatte Zweifel, welche Angaben zur Bezeichnung der „Nummer der Rechnung“ in einem Vorsteuervergütungsantrag eines im Ausland ansässigen Unternehmers erforderlich sind und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss XI R 13/17 vom 13. Februar 2019 (siehe dazu unseren [Blogbeitrag vom 4. Mai 2019](#)) um Klärung gebeten. In der amtlichen Anlage zum Antrag hatte der Kläger zu den Rechnungen in der Spalte „Beleg Nr.“ nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Klägerin erfasste Referenznummer eingetragen. Deswegen hatte das Bundeszentralamt für Steuern den Vergütungsantrag abgelehnt. Der BFH vertritt in dem



Vorlagebeschluss die Auffassung, die Angabe einer Referenznummer ermögliche eine eindeutige Zuordnung der Rechnungen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH bestätigt in seinem Urteil die im Vorlagebeschluss vom BFH geäußerte Einschätzung: Wenn ein Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer keine fortlaufende Rechnungsnummer, sondern eine andere Nummer enthält, anhand deren die Rechnung und damit der betreffende Gegenstand oder die betreffende Dienstleistung identifiziert werden können, muss die Steuerverwaltung des Erstattungsmitgliedstaats diesen Antrag als „vorgelegt“ betrachten und ihn folglich weiter bearbeiten. Im Rahmen dieser Prüfung kann sie – außer in dem Fall, in dem sie bereits über das Original oder eine Durchschrift der Rechnung verfügt – den Antragsteller auffordern, eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, mitzuteilen, und ist berechtigt, wenn er diesem Ersuchen nicht innerhalb der in Art. 20 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist von einem Monat nachkommt, den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer abzuweisen.

Zwar sehe Art. 226 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112 „eine fortlaufende Nummer vor, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird“. Allerdings, so der EuGH, könne das Fehlen einer solchen Rechnungsnummer in einem Erstattungsantrag nicht zur Ablehnung dieses Antrags führen, falls eine solche Ablehnung gegen den Grundsatz der **steuerlichen Neutralität** oder den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** verstoßen würde. Das Grundprinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer verlangt, dass Vorsteuerabzug oder Mehrwertsteuererstattung gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat.

Dem Mitgliedstaat der Erstattung wird, wenn dieser der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung verfügt, die Möglichkeit eingeräumt, u. a. beim Steuerpflichtigen oder bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, zusätzliche Informationen anzufordern, die innerhalb eines Monats ab Eingang des Informationsersuchens bei dessen Adressaten vorzulegen sind. Dieser Bestimmung in Artikel 20 dieser Richtlinie würde weitgehend ihre praktische Wirksamkeit genommen, wenn der Mitgliedstaat unabhängig von der Tatsache, dass eine Nummer in den Erstattungsantrag aufgenommen wurde, anhand deren die Rechnung identifiziert werden kann, diesen sofort abweisen könnte.

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 ([C-346/19](#)), *Bundeszentralamt für Steuern*.

Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung eines Mitunternehmeranteils und zeitgleichem Verkauf von Wirtschaftsgütern

Das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz greift nicht ein, wenn zeitgleich mit der Veräußerung einer funktional wesentlichen Betriebsgrundlage des Sonderbetriebsvermögens der verbliebene Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf eine andere Person übertragen wird. Dies hat der BFH in einem aktuellen Urteil entschieden.

Hintergrund und Sachverhalt

Wird der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Mitunternehmers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.

Die Klägerin ist eine GbR als Besitzgesellschaft. Miteigentümer des an die Betriebs-GmbH vermieteten Betriebsgrundstücks waren C zu 75 % und D zu 25 %, Gesellschafter der Betriebs-GmbH waren C zu 75,2 % und D zu 24,8 %. Mit Vertrag vom 17.12.2013 übertrug C im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihren Miteigentumsanteil an dem Betriebsgrundstück auf ihren Sohn (F). Mit gleichem Vertrag trat C von ihrem Anteil an der Betriebs-GmbH einen Teilanteil in Höhe von 15.000 DM (30 % des Stammkapitals) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an F ab und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass C die ihr verbleibenden Geschäftsanteile an D und dessen Bruder G rechtswirksam verkauft und überträgt, sowie der Kaufpreis betreffend diese Anteile gezahlt ist. Des Weiteren verkaufte C einen Teilgeschäftsanteil an der Betriebs-GmbH (23,2 % des Stammkapitals) und den restlichen Teilgeschäftsanteil (22 % des Stammkapitals) an G. Nach diesem Vertrag ist die Zahlung der Kaufpreise Bedingung für die Wirksamkeit der Abtretung der Geschäftsanteile. Die Beteiligungsverhältnisse an der Betriebs-GmbH sind nach der Anteilsübertragung wie folgt: D 48 %, F 30 % und G 22 %.

Das Finanzamt stellte einen Veräußerungsgewinn fest. Dieser setzte sich aus der Veräußerung der GmbH-Anteile an D und G sowie aus der Übertragung der weiteren GmbH-Anteile und des Miteigentumsanteils an dem Grundstück an F zusammen. C habe durch die vorbezeichneten Übertragungen ihren Mitunternehmeranteil an der Klägerin nach § 16 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgegeben. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte in vollem Umfang Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 EStG nicht eingreift, wenn zeitgleich eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage des Sonderbetriebsvermögens veräußert und der verbleibende Mitunternehmeranteil auf eine andere Person übertragen wird. Das Gericht hob das Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Düsseldorf [15 K 1187/17 F](#)) entsprechend auf.

Das oberste Steuergericht setzt sich ab Rz. 28 des Urteils intensiv mit den Begriffen der „taggleichen“ und „zeitgleichen“ Veräußerung auseinander und präzisiert seine dahingehende Rechtsprechung (BFH [IV R 41/11](#) vom 2. August 2012). So soll es auf eine zeitpunktbezogene und nicht auf eine zeitraumbezogene (z.B. tageweise) Betrachtung ankommen. Demnach kann auch eine taggleiche Veräußerung von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens für Zwecke des § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG unschädlich sein, wenn ihr Zeitpunkt vor der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils liegt (insoweit entgegen Rz. 9 des [BMF-Schreibens vom 20. November 2019](#)). Wenn die Veräußerung zeitgleich mit der Übertragung (oder zeitlich nachgelagert) erfolgt, ist dies hingegen schädlich. Für die Frage, ob mehrere Übertragungen in zeitlicher Reihenfolge erfolgt sind oder nicht, soll auf

den Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO abgestellt werden.

Weiter stellt der BFH in seinem Urteil fest, dass eine noch nicht vollbeendete Personengesellschaft nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Finanzgerichtsordnung selbst dann für einen ausgeschiedenen Gesellschafter klagebefugt ist, wenn der Rechtsstreit Feststellungen betrifft, die allein den ausgeschiedenen Gesellschafter persönlich angehen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 10. September 2020 ([IV R 14/18](#)), veröffentlicht am 17. Dezember 2020.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Verrechnungspreise: Von dem Praxisleitfaden für Controller und Steuerexperten ist ganz aktuell die 3. Auflage erschienen

Die Autoren **Jörg Hanken / Guido Kleinhietspaß / Martin Lagarden** erklären Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Verrechnungspreissystemen für steuerliche und für wirtschaftliche Optimierungsziele, fassen die Quintessenz je Thema kurz zusammen und zeigen, wie Sie Lösungen bei Konflikten entwickeln können. Dabei erfahren Sie, worauf es bei der Dokumentation und bei der Verteidigung der Verrechnungspreise ankommt.

Verrechnungspreise

Praxisleitfaden für Controller und Steuerexperten
Erschienen im Haufe-Verlag, ISBN 978-3-648-14031-4.

Terminplaner

Tax Update 2021
13. oder 14.01., Webinar

ZUM SEMINAR

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2020/2021
11.02., Webinar

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.